

## **Satzung**

### **über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Georgenthal (Wappensatzung)**

Auf Grund der §§ 7, und 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) - in der zurzeit gültigen Fassung -, hat der Gemeinderat der Gemeinde Georgenthal in seiner Sitzung am 28.02.2023 die folgende Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Georgenthal (Wappensatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Führung, Aussehen und Verwendung des Wappens der Gemeinde Georgenthal**

- (1) Die Gemeinde Georgenthal führt gemäß § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Georgenthal ein Wappen.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Georgenthal ist geteilt und halb gespalten. Oben rechts zeigt es in Grün einen silbernen Kandelaber, oben links in Silber einen auf einem schwarzen Pferd mit silbernem Zaumzeug und Sattel sitzenden Ritter in roter Rüstung, mit der Linken die Zügel haltend, mit der Rechten eine rote Lanze auf einen grünen Drachen mit roter Zunge zu seinen Füßen stoßend, begleitet rechts oben von einer silbernen, grünbordierten sechsblättrigen Rosette. Unten findet sich in Silber ein mittig im Bogen abgesenkter grüner Schildfuß mit zwei blauen Wellenleisten, darüber balkenweise elf sechszackige grüne Sterne.
- (3) Die Verwendung des Gemeindewappens obliegt allein der Gemeinde Georgenthal, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes geregelt ist. Diese Satzung regelt auch die Verwendung von Darstellungen, die nicht völlig identisch mit dem Gemeindewappen der Gemeinde Georgenthal sind, aber nur so geringe Abweichungen aufweisen, dass eine Verwechslung möglich ist.

#### **§ 2**

##### **Genehmigungspflicht für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte**

- (1) Jede Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde Georgenthal.
- (2) Zuständig für diese Genehmigung ist der Bürgermeister der Gemeinde Georgenthal.

- (3) Dritte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
- (5) Die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens ist schriftlich mit bildlicher Wiedergabe der beabsichtigten Darstellung des Gemeindewappens bei der Gemeindeverwaltung Georgenthal zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.
- (6) Gegenstände, auf denen das Gemeindewappen aufgetragen werden soll, z.B. Kunst oder Produkte kunstgewerblicher Art, Geschenk- oder Andenkenartikel, Druckwerke, oder sonstige Erzeugnisse auch gewerblicher Art sind im Antrag näher zu bezeichnen. Ein Entwurf ist beizulegen. Auf Verlangen ist der Gemeinde ein Muster vorzulegen und ggf. als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (7) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens der Gemeinde Georgenthal soll Dritten nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz in der Gemeinde Georgenthal haben oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde stehen. Sie sollen ferner Gewähr bieten, dass die Verwendung des Gemeindewappens durch sie das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
- (8) Die Verwendung des Wappens darf erst nach Vorlage der Genehmigung erfolgen.

### **§ 3**

#### **Einschränkungen der Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte**

- (1) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte darf nur gemäß der in der Genehmigung erteilten Befugnis erfolgen.
- (2) Bei der Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Georgenthal durch Dritte muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung und jede Verwechslungsmöglichkeit mit einer amtlichen Verwendung vermieden werden.

### **§ 4**

#### **Gebühren**

Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens der Gemeinde Georgenthal kann eine Gebühr i.H.v. 25,00 € erhoben werden.

## **§ 5**

### **Widerruf der Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte**

- (1) Eine erteilte Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, wenn
  - a) das gemeindliche Interesse an der erteilten Genehmigung erloschen ist,
  - b) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder erteilte Auflagen nicht erfüllt wurden,
  - c) die Vermeidung des Anscheins einer amtlichen Verwendung oder die Vermeidung einer Verwechslungsmöglichkeit mit dieser nicht erfolgte,
  - d) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
  - e) die für die Genehmigung erhobene Gebühr nicht entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens ist die Verwendung des Gemeindewappens unverzüglich zu unterlassen.
- (3) Eine Gebührenerstattung oder ein Entschädigungsanspruch ist im Falle des Widerrufs der Genehmigung ausgeschlossen.

## **§6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) §§ 1 und 2 dieser Satzung das Gemeindewappen der Landgemeinde Georgenthal oder eine Darstellung, die zwar nicht völlig identisch mit dem Gemeindewappen der Gemeinde Georgenthal ist, aber nur so geringe Abweichungen aufweist, dass eine Verwechslung möglich ist, ohne Genehmigung durch die Gemeinde verwendet;
  - b) § 3 dieser Satzung jeden Anschein einer amtlichen Verwendung und jede Verwechslungsmöglichkeit mit einer amtlichen Verwendung nicht vermeidet;
  - c) einem gemäß § 5 dieser Satzung erfolgtem Widerruf oder einer Rücknahme der Genehmigung das Gemeindewappen weiterverwendet oder
  - d) Nebenbestimmungen oder Auflagen der Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens nicht einhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Georgenthal (Wappensatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Georgenthal, den 08.03.2023



Florian Hofmann  
Bürgermeister

